

## 1. Allgemeine zusätzliche Vertragsbedingungen

### 1.01 Arbeitskräfte

Nach Auftragserteilung sind die Führungskräfte dem AG schriftlich mitzuteilen.

Der AN muss sicherstellen, dass auch in der arbeitsfreien Zeit ein fachlich qualifizierter Bauleiter, welcher notwendige Entscheidungen selbständig treffen kann, jederzeit erreichbar ist.

Der AG kann, sofern ein ersprießliches Zusammenarbeiten mit Vertretern des AN nicht möglich ist, deren Ablösung verlangen.

Sämtliche Nachunternehmer sind dem AG **vor** Auftragserteilung zu benennen. Die Übertragung von Bauleistungen an andere Unternehmer ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Der benannte Bauleiter muss der deutschen Sprache mächtig sein und sich mit seinen Arbeitern in deren Muttersprache zweifelsfrei verständigen können.

Vor Baubeginn sind baustellenbezogene Gefährdungsanalysen, Handlungsanweisungen und der Nachweis der Unterweisung der eingesetzten Arbeitskräfte (auch der Nachunternehmer), insbesondere bezugnehmend auf Oberleitungen, Gleise und Zugverkehr, vorzulegen. Bei einem Personalwechsel sind neu hinzukommende Mitarbeiter ebenfalls zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren. Vor Beginn der Bauarbeiten sind schriftliche Arbeitsanweisungen vorzulegen, sowie mindestens ein Ersthelfer zu benennen. Die Arbeitskräfte müssen darauf hingewiesen werden, dass der Berührungsschutz unter keinen Umständen betreten werden darf.

### 1.02 Bestandteile des Angebotes (über die Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis hinausgehend)

Mit dem Angebot sind vorzulegen:

- a) Bauzeitenplan des AN,
- b) Gussasphalt-Scheine der mit den GA-Arbeiten Beauftragten,
- c) Nachweis des AN über die Mitgliedschaft in einer Gütegemeinschaft für Betoninstandsetzung,
- d) Nachweis der SIVV - Scheine der mit den Betonsanierungsarbeiten Beauftragten,
- d) Referenzen über vergleichbarer Projekte in den letzten 3 Jahren.

## 2. Zusätzliche technische Vertragsbedingungen

### 2.01 Baustelleneinrichtung, Sicherung der Baustelle, Transportwege

Tagesunterkünfte (ab 4 Beschäftigte) und Toilette (ab 10 Beschäftigte mit Waschraum) sind vorzuhalten und regelmäßig zu reinigen.

Die Anschlüsse für Strom, Wasser und Entwässerung sind auf Kosten des AN herzustellen und zu unterhalten.

Vor Abgabe des Angebotes sollte sich der AN die Baustelle ansehen, damit der Schwierigkeitsgrad bei der Kalkulation berücksichtigt wird. Nachforderungen aus Unkenntnis werden nicht berücksichtigt.

Die vom AN in Anspruch genommenen Flächen müssen verkehrssichere Absperrungen (kein Flatterband) erhalten und nach Abschluss der Baumaßnahme in den ursprünglichen Zustand gesetzt werden.

Die mit der Baustellenüberwachung beauftragte Unternehmerkraft ist dem Bauherren schriftlich anzugeben. Die Kosten dieser Überwachung sind in die Baustelleneinrichtung einzurechnen.

Die behindertengerechte Aufrechterhaltung und die Sauberkeit der Verkehrswege ist zu gewährleisten. Im Zweifelsfall entscheidet der AG. Die Kosten sind in die Baustelleneinrichtung einzurechnen. Dem AN obliegen die Antragsverfahren zur Einschränkung des Verkehrsraumes einschl. der erforderlichen Verkehrsführungs- und Beschilderungspläne sowie die Leiteinrichtungen.

Die Kosten hierfür sind in die Baustelleneinrichtung einzurechnen.

### 2.02 Bauzeiten

Eine Bauzeitverlängerung infolge unvorhergesehener Arbeiten ist dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

### 2.03 Zustandsfeststellungen

Der Zustand jeder in sich geschlossenen Teilleistung wird festgestellt. Leistungsfeststellungen (§ 4, Abs. 10 VOB/B) erfolgen bei jedem wichtigen Arbeitsgang bevor der Weiterbau gestattet wird.

## 3. Besondere Vertragsbedingungen

### 3.01 Lage der Baustelle

Die Brücke Scheffelstraße wurde 1956 erbaut und befindet sich im Zentrum von Mülheim an der Ruhr nordöstlich der Innenstadt zwischen der Brückstraße und der Heißener Straße. Das Bauwerk hat eine Gesamtlänge von ca. 33,5 m und führt sowohl über Gleise der DB-Netz AG sowie über den Radschnellweg RS 1. Im Jahr 1970 wurde

**Stadt Mülheim an der Ruhr, Abteilung für Brücken und  
Ingenieurbauwerke****Brücke Scheffelstraße****Vorbemerkungen**

die Brücke durch einen Anbau an den südwestlichen Teil verlängert, wodurch sich zwei unterschiedliche Aufbauten finden lassen (siehe Anlage 1-2). Im Jahr 2022 wurde die Mittelfuge über dem Gerbergelenk erneuert (vgl. Anlage 2, 3 und 6), welche erhalten bleiben soll.

**3.02 Bauablauf/ Verkehrsumleitung**

Die Abdichtungs- und Belagsarbeiten sind in 3 Bauabschnitten durchzuführen. Im ersten und zweiten Bauabschnitt ist jeweils ein Gehweg zu sperren und Fußgänger mittels Einrichtung temporärer LSA auf den gegenüberliegenden Gehweg zu leiten. Aufgrund der Lage der Baustelleneinrichtungsfläche (vgl. Anlage 5) ist die Sperrung der Zugangstreppe zum RS1 während der kompletten Maßnahme notwendig. Die daraus resultierende Umleitung der Fußgänger/ Radfahrer zur südwestlich gelegenen Rampe, sowie die benötigte geänderte Verkehrsführung der Körnerstraße sind mit einzurechnen.

Während der einseitigen Sperrung ist der Gehweg komplett zu erneuern und für die Nutzung durch Fußgänger wiederherzustellen. Zusätzlich ist ein an den Gehweg angrenzender 50 cm breiter Streifen der Fahrbahn aufzunehmen, um die Bordsteine fachgerecht einsetzen und den Anschluss zwischen Gehweg und Fahrbahn dicht herstellen zu können.

Der IV, ÖPNV und Radverkehr auf der Fahrbahn ist für den ersten und zweiten Bauabschnitt mittels temporärer LSA einspurig zu regeln, sodass sowohl die Arbeiten im entsprechenden Gehwegbereich als auch einem dazugehörigen 50 cm breiten Streifen der Fahrbahn durchgeführt werden können (vgl. Anlage 3).

Im dritten Bauabschnitt ist der Fahrbahnbelag in einer Vollsperrung zu erneuern.

Bei allen Bauabschnitten ist darauf zu achten, dass die Mittelfuge aus PMA nicht beschädigt wird und, dass der Anschluss des neuen Aufbaus an diese fachgerecht ausgeführt wird.

Die Verkehrssicherung und weitläufige Verkehrsumleitung (vgl. Anlage 4), sowie alle dafür notwendigen Pläne, Anträge, Gerätschaften, Bauzäune etc. sind durch den AN zu leisten. Für den ÖPNV sind während der Vollsperrung geeignete Maßnahmen mit dem Betreiber abzustimmen.

Der Berührungsschutz darf während der Arbeiten zu keiner Zeit betreten werden, zudem ist der erforderliche Sicherheitsabstand zu den unter Strom stehenden Oberleitungen stets zu gewährleisten.

**4. Besondere technische Vertragsbedingungen****4.01 Baubeschreibung**

Sowohl der Belag der Fahrbahn, als auch der Gehwegbelag weisen vermehrt Schäden im Gussasphalt wie Blasen und Risse auf. Diese sind durch Erneuerung der Bitumen-Schweißbahn auf einer Kratzspachtelung und Versiegelung, sowie der Ausgleichsschicht und der darauffolgenden Schutzschicht aus Gussasphalt zu beseitigen. Der vorhandene Gussasphalt ist im Gehwegbereich händisch aufzubrechen

**Stadt Mülheim an der Ruhr, Abteilung für Brücken und  
Ingenieurbauwerke****Brücke Scheffelstraße****Vorbemerkungen**

und zu entfernen. Der Gehweg ist maximal bis 500 kg/m<sup>2</sup> belastbar. Zudem ist die Brücke nur für Fahrzeuge bis 16 t zugelassen. Aufgrund der Bauweise des Bauwerks (filigran mit Pendelstütze) ist darauf zu achten, dass alle Arbeiten möglichst erschütterungsarm ausgeführt werden. Es ist stets darauf zu achten, dass die Oberleitungen, das Gleisbett, Züge etc. vor herabfallenden Gegenständen, Materialien o.ä. geschützt werden. Erforderliche Schutzmaßnahmen sind in die Baustelleneinrichtung miteinzurechnen.

*Vor Ermittlung der Angebotspreise ist die genaue Kenntnis aller örtlichen Gegebenheiten und Zusammenhänge erforderlich. Dem Bieter wird daher empfohlen, sich durch Besichtigung der Baustelle, Prüfung der Zufahrtswege und aller Möglichkeiten der Baustelleneinrichtung, der Versorgung mit Strom, Wasser und allem Sonstigen zu unterrichten. Nachforderungen, die sich aus Unkenntnis der Örtlichkeit ergeben, können nicht berücksichtigt bzw. vergütet werden.*

**4.02 Transportwege**

Zufahrt zur Baustelle erfolgt im Norden über die Scheffel-/ bzw. Heißener Straße, im Süden über die Brückstraße.

Für die Verkehrssicherheit und die Sauberhaltung der Straßen und Wege die für die Abwicklung der Bauarbeiten benötigt werden, hat der AN Sorge zu tragen.

Er hat dafür geeignete und ausreichende Reinigungsmöglichkeiten vorzusehen, über deren Einsatz im Zweifelsfall der AG entscheidet. Für die Genehmigung zur Benutzung der Zufahrtswege hat der AN selbst zu sorgen. Alle Kosten im Zusammenhang mit den Zufahrtswegen sind in die Baustelleneinrichtung einzurechnen. Nach Abschluss der Baumaßnahme ist der alte bzw. ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.

**4.03 Baustoffe**

Sämtliche Baustoffe sind vom AN zu liefern.

Werden vom AN gelieferte Baustoffe von dem AG beanstandet, so hat der AN ohne Änderung der Einheitspreise vorschriftsmäßige Baustoffe heranzuschaffen und die ungeeigneten Baustoffe zu entfernen. Kommt der AN der Aufforderung und Lieferung geeigneter Baustoffe in einer Frist von 3 Tagen nicht nach, oder sind auch diese Baustoffe nach den Bestimmungen ungeeignet, so hält sich der AG das Recht vor, dem AN die Baustofflieferung zu entziehen und diese selbst auf Kosten des AN zu übernehmen.

Der AG behält sich vor, weitergehenden Schadensersatz bzw. Sicherung oder Beseitigung zu fordern, wenn die Bauleistung nicht den anerkannten Regeln der Technik entspricht und mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Von allen auf die Baustelle gelieferten Materialien ist ein Duplikat des Lieferscheines vor Einbau der Bauleitung zur Verfügung zu stellen.

Lieferscheine müssen neben Lieferwerk, Datum, Liefermenge und Liefergewicht sowie Kennzeichen und Transportmittel, auch Absender und Empfänger der Ware enthalten.

#### 4.04 Güteüberwachung

Es wird verlangt, dass von allen neuesten Erfahrungen und Grundsätzen des Korrosionsschutzes Gebrauch gemacht wird. Vor dem Einbau der Materialien ist die Güteprüfung nachzuweisen und das Ergebnis den AG vorzulegen.

Über die Arbeiten hat der AN im Rahmen der Eigenüberwachung täglich Aufzeichnungen und Protokolle anzufertigen. Die Kosten der im Rahmen der Eigenüberwachung erforderlichen Prüfungen sind in die Einheitspreise einzurechnen.

#### 4.05 Entsorgung von Abfällen

Der AN wird sich bemühen, bei der Erbringung seiner Leistung Abfälle zu vermeiden. Der Auftragnehmer trifft alle erforderlichen Vorkehrungen, um Abfälle möglichst getrennt zu erfassen und zu halten, sowie einer sachgerechten Entsorgung zuzuführen.

Für die Einstufung und Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) der Abfälle ist der Leitfaden Bauabfälle in der jeweils gültigen Fassung heranzuziehen.

Der AN übernimmt mit Aufnahme seiner Tätigkeit die Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung der nicht gefährlichen Abfälle. Er führt die unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen, insbesondere abfallrechtlichen Bestimmungen, sowie des Standes der Technik zu erbringenden abfallrechtlichen Nachweise. Er bleibt für die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle solange verantwortlich, bis deren schadlose Wiederverwendung oder geordnete Beseitigung sichergestellt ist.

Die nach den abfallrechtlichen Bestimmungen zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlichen Entsorgungsnachweise, Erklärungen, Bestätigungen, Belege usw. sind dem Auftraggeber im Original spätestens dann vorzulegen, wenn in den davon betroffenen Abschlags-/ Teilrechnungen oder Schlussrechnungen Ansätze für Entsorgungskosten enthalten sind.

Alle im Zusammenhang mit der Verwertung oder Beseitigung von Abfällen entstehenden Kosten, einschließlich Gebühren und Auslagen, trägt der Auftragnehmer.

#### 4.06 Bautagesberichte

Der Auftragnehmer hat arbeitstäglich Bautagesberichte zu führen mit folgenden Angaben:

- allgemeine Angaben: Datum, Objekt, Adresse etc.
- Tägliche Arbeitszeit (Beginn und Ende auf der Baustelle), An- und Abfahrtszeit soll deutlich erkennbar sein,
- Witterung (Niederschlagsmengen, Luftfeuchtigkeit, Temperaturen,)
- Qualifikation und Anzahl der auf der Baustelle arbeitenden Handwerker/Fachleute andere Gewerke, Betriebe, mögliche Nachunternehmer,
- Wesentliche Angaben des Baufortschritts (Beginn und Ende umfangreicherer Bauleistungen wie beispielsweise Gussasphaltarbeiten),

**Stadt Mülheim an der Ruhr, Abteilung für Brücken und  
Ingenieurbauwerke****Brücke Scheffelstraße****Vorbemerkungen**

- Umfang und Anlieferungsdatum von Hauptbaustoffen,
- Umfang, Ort und Art (Bauteil, Station) der ausgeführten Arbeiten,
- Beziffern eingesetzter Großgeräte sowie deren Zu- und Abgang,
- Unterbrechungen und Behinderungen der Bauausführung,
- Angaben zur Arbeitseinstellung unter Nennung von Gründen,
- Relevante Vorkommnisse wie beispielsweise Arbeitsunfälle.

Die Berichte sind der Bauleitung arbeitstäglich spätestens wöchentlich zu übergeben.  
Bei Nichteinhaltung werden strittige Punkte zu Gunsten des AG entschieden.

**4.07 Pläne und Anlagen**

Zugehörige Anlagen:

- Anlage 1: Lageplan
- Anlage 2: Skizze Bestand, Aufbau
- Anlage 3: Skizze Bauabschnitte und neuer Aufbau
- Anlage 4: Skizze Umleitung für Vollsperrung BA 3
- Anlage 5: Skizze BE-Fläche
- Anlage 6: Bilddokumentation

**5. Beschreibung der Einzelleistungen**

Siehe nachfolgendem Leistungsverzeichnis.